

Badeordnung

für das Freischwimmbad der Gemeinde Wartenberg im OT Landenhausen

- 1. Allgemeines**
- 2. Öffnungszeiten**
- 3. Badegäste**
- 4. Eintrittskarten**
- 5. Aufrechterhaltung der Badeordnung**
- 6. Benützung des Schwimmbeckens**
- 7. Wertsachenaufbewahrung**
- 8. Anzeigepflicht**
- 9. Badebekleidung**
- 10. Betriebshaftung**
- 11. Fundgegenstände**
- 12. Betriebsunterbrechungen**
- 13. Beschwerden**

1. Allgemeines

Das Schwimmbad dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, der Erholung und sportlichen Betätigung. Es wird daher dem Schutz und der Sorgfalt aller Besucher empfohlen. Die Benutzung des Schwimmbades steht im Rahmen dieser Badeordnung jedermann frei. Bei Überfüllung kann der Zutritt zeitweise gesperrt werden.

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freischwimmbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen

Anordnungen. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

2. Öffnungszeiten

Die Benützung der Badeanstalt ist nur Personen mit gültiger Eintrittskarte außerhalb der Sommerferien in der Zeit von:

Montag bis Freitag von 13:00 – 20:00 Uhr
Samstag u. Sonntag von 10:00 – 20:00 Uhr

und während der Sommerferien in der Zeit von:

Montag bis Sonntag von 10:00 – 20:00 Uhr gestattet.

Bei Temperaturen unter 18° Celsius (gemessen um 11:00 Uhr) bleibt das Schwimmbad geschlossen.

3. Badegäste

Die Benützung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

Ausgeschlossen sind Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene oder Personen, deren Besuch aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint.

Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und anderen anstoßerregenden Krankheiten werden nur zur Benutzung der Liegewiese zugelassen.

Während des Badebetriebes hat sich jeder Benutzer des Bades so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht belästigt oder geschädigt werden und dass insbesondere Verunreinigungen und Beschädigungen der Gebäude, Innenräume, Becken, Betriebseinrichtungen und Außenanlagen vermieden werden.

4. Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung des an der Badekasse ersichtlichen Tarifes einmaligen Zutritt zum Schwimmbad. Beim Verlassen des Schwimmbades verliert der gewährte Zutritt seine Gültigkeit. Mehrfachkarten sind 1 Jahr übertragbar. Die Eintrittskarten sind auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzulegen. Für abhanden gekommene oder nicht benützte Karten kann kein Ersatz geleistet werden.

Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittstarife keine Geltung.

Für nicht benutzte Eintrittskarten besteht nach Beendigung der Badesaison kein Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Benutzungsentgeltes.

5. Aufrechterhaltung der Ordnung

Die Bediensteten sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu sorgen und sich gegenüber den Badegästen höflich und zuvorkommend zu verhalten.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere nicht gestattet: das Mitnehmen von Tieren, das Mitnehmen von Gegenständen, welche die allgemeine Sicherheit in den Badeanstalten gefährden könnten, das Wegwerfen oder das Liegenlassen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse, das Rauchen in allen Räumen der Badeanstalt, das Betreten von Betriebsräumen mit Ausnahme von Notfällen.

Die Aufsichtspersonen der Badeanstalt sind befugt, Personen, die der Badeordnung oder den Anordnungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandeln, aus dem Schwimmbad zu entfernen oder ihnen den Zutritt zu verwehren. Dies kann für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

Bereits gezahlte Eintrittsgelder werden in diesem Falle nicht erstattet.

6. Benützung des Schwimmbeckens

Das Schwimmbecken darf nur über die dafür vorgesehenen Durchschreitungsbecken betreten werden. Dabei haben sich die Badegäste unter den dort angebrachten Brausen gründlich zu duschen. Der Eintritt in die Becken ist nur an hierfür bestimmten Stellen (Einstiegsleiter, Einstiegstreppe, Sprunganlage) gestattet. Die Benützung des Schwimmbeckens sowie der Sprungblöcke ist nur geübten Schwimmern vorbehalten. Die Sprunganlage dient nur zum Springen und gilt für jeweils eine Person. Die Benützung der Sprungblöcke geschieht auf eigene Gefahr. Sie dürfen nicht zu turnerischen Übungen oder als Sitzgelegenheit benutzt werden. Das gilt auch für eine etwaige Absperrung oder Einstiegsleiter. Vom Sprungblock selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung des Sprungblockes ist das Wasser im Bereich des Sprungblockes sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten.

Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Nichtschwimmerbecken benutzen. Das Planschbecken ist den Kindern bis zu 6 Jahren vorbehalten.

Jede Verunreinigung des Badewassers in den einzelnen Becken, insbesondere die Verwendung von Seife, Bürste und anderen Reinigungsmitteln sowie das Ausschwemmen von Badebekleidung als auch der Handtücher ist untersagt. Das Schwimmen mit Luftmatratzen oder anderen großen Schwimmkörpern in den Badebecken ist mit Ausnahme der Genehmigung vom Badebetreiber nicht gestattet.

Weiterhin ist nicht gestattet:

- a) andere Besucher unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen, zu raufen bzw. sonstigen Unfug zur treiben.
- b) von den seitlichen Beckenrändern in die Schwimmbecken zu springen
- c) sich an den Beckenrändern mit Getränkeflaschen aufzuhalten
- d) auf dem Beckenumgang zu rauchen
- e) an den Einstiegsleitern und Haltevorrichtungen zu turnen
- f) in den Umkleieräumen zu essen, zu trinken oder zu rauchen
- g) Tiere mitzubringen

Bei Gewittern ist das Schwimmbecken von den Badegästen unaufgefordert zu räumen.

7. Wertsachenaufbewahrung

Die Wertsachen können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den verschließbaren Schränken aufbewahrt werden. Die Benützung der Schränke ist gegen eine Pfandgebühr von 0,50 EUR, die nach Räumung des Schrankes unter Rückgabe des Schlüssels einschließlich Schloss zurückerstattet wird, möglich. Wenn der Schlüssel einschließlich Schloss in Verlust gerät, verfällt der Einsatz. Während der Badezeit haben die Besucher die Schlüssel selbst zu verwahren.

8. Anzeigepflicht

Jeder Badegast, der innerhalb des Bades einen Unfall oder eine Verletzung erleidet, ist verpflichtet, dies sofort dem Bademeister anzuzeigen.

9. Badebekleidung

Der Aufenthalt in der Badeanstalt ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie muß den allgemeinen Begriffen von Anstand und Moral entsprechen. Die Badebekleidung muß farbecht und undurchsichtig sein.

10. Betriebshaftung

Für Wertgegenstände, die in Kabinen oder Kästchen aufbewahrt werden, wird keine Haftung übernommen. Für Schäden und Verletzungen, welche sich die Badegäste aus eigenem Verschulden oder durch Nichtbeachtung der Badeordnung oder Nichtbefolgung von Weisungen der Aufsichtsorgane zuziehen, wird keine Haftung übernommen. Jeder Badegast haftet für Schäden und Verletzungen, die durch sein Verschulden verursacht werden. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte (insbesondere Sprunganlage) geschieht auf eigene Gefahr. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

11. Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind beim Bademeister abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

12. Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche in Folge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

Bei vorübergehender Schließung des Schwimmbades wird den Inhabern von Mehrfachkarten keine Entschädigung gewährt. Die Bekanntgabe einer vorübergehenden Schließung richtet sich nach der eingetretenen Notwendigkeit und kann auch bei starkem Badebetrieb ganz kurzfristig erfolgen.

13. Beschwerden

Beschwerden aller Art, Wünsche und Vorschläge der Badegäste werden von dem Bademeister entgegengenommen.

Wartenberg, den 05.12.2019

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Wartenberg



(Dr. Dahlmann)
Bürgermeister